

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 519 b, §§ 518, 515

- Leitsätze: 1. Richten sich mehrere Rechtsmittelschriften einer Partei gegen dasselbe Urteil, so ist eine einheitliche Entscheidung zu treffen (Bestätigung von BAG 24, 432 = AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO).
2. Dies gilt auch, wenn die Partei eine vor Zustellung des angefochtenen Berufungsurteils eingelegte Revision in der dem Revisionsgericht erkennbaren Absicht zurückgenommen hat, die Revision nach Zustellung des Urteils erneut einzulegen, um sie alsdann fristgerecht begründen zu können, und wenn sie alsdann eine zweite Revisionschrift einreicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 261/76

Beschluß des BAG vom 12. November 1976

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 261/76

10/4 Sa 807/75 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. November 1976 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, dem Beklagten die Kosten der Revision aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1. Durch Urteil vom 8. März 1976 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. August 1975 zurückgewiesen. Am 22. April 1976 hat der Beklagte dieses Urteil mit der Revision (5 AZR



- 2 -

261/76) angefochten. Auf seinen Antrag hat das Bundesarbeitsgericht die Begründungsfrist bis zum 24. Juni 1976 verlängert. Eine weitere Verlängerung, die mit der bisher nicht erfolgten Zustellung des Berufungsurteils begründet wurde, hat das Bundesarbeitsgericht abgelehnt. Danach hat der Beklagte, einem entsprechenden Hinweis des Bundesarbeitsgerichts folgend, die Revision am 23. Juni 1976 zurückgenommen.

Am 19. Juli 1976 hat der Beklagte nach der Zustellung des Berufungsurteils erneut Revision eingelegt (5 AZR 472/76). Auch diese Revision hat er, und zwar am 28. September 1976, zurückgenommen. Auf Antrag der Klägerin ist er durch Beschluß vom 3. November 1976 dieser Revision für verlustig erklärt worden; zugleich sind ihm die Kosten der Revision auferlegt worden.

Die Klägerin hat beantragt, einen gleichen Beschluß auch hinsichtlich der zuerst eingelegten und am 23. Juni 1976 zurückgenommenen Revision 5 AZR 261/76 zu erlassen.

2. Der letztere Antrag war abzulehnen, da das Revisionsverfahren durch den Beschluß vom 3. November 1976 in vollem Umfang, auch hinsichtlich der sich nach §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO regelnden Rechtsfolgen, abgeschlossen ist.

Auszugehen ist davon, daß einer Partei gegen ein Urteil nur ein Rechtsmittel zusteht. Es ist zwar zulässig, daß die Partei mit mehreren Rechtsmittelschriften von diesem Rechtsmittel Gebrauch macht. Auch in diesen Fällen wird jedoch nur ein Rechtsmittelverfahren anhängig (RGZ 102, 364; BGHZ 24, 179; BGHZ 45, 380 [383]; BGH LM Nr. 1 zu § 892 RVO; BAG 24, 432 = AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO). Er-sichtlich war es auch hier der Wille des Beklagten, ein ein-ziges Revisionsverfahren durchzuführen; er hat den zweiten Revisionsschriftsatz nur eingereicht, weil wegen der feh-lenden Zustellung des Berufungsurteils die Revisionsbegrün-dungsfrist hinsichtlich der zuerst eingelegten Revision nicht mehr einzuhalten war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Es ist in der oben angeführten Rechtsprechung anerkannt, daß diese Rechtslage dazu zwingt, über mehrfach eingereichte Rechtsmittelschriften einheitlich zu entscheiden. Es genügt, wenn das Rechtsmittelgericht prüft, ob eine der Rechtsmittelschriften zur sachlichen Überprüfung des angefochtenen Urteils führen kann. Wird dies bejaht, ist die Sachentscheidung mit der Folge zu treffen, daß früher oder später eingelegte Rechtsmittelschriftsätze ihre selbständige Bedeutung verlieren. Sie sind gegenstandslos; irgendeine Entscheidung ist über sie nicht mehr zu treffen, auch nicht eine solche gemäß § 515 Abs. 3 ZPO, falls eines der eingelegten Rechtsmittel "zurückgenommen" wird (vgl. BGH LM Nr. 1 zu § 892 RVO; BAG 24, 432 = AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO).

Der vorliegende Fall weist allerdings die Besonderheit auf, daß der Beklagte seinen ersten Revisionsschriftsatz zurückgenommen hatte, bevor er die zweite Revisionsschrift einreichte. Dies kann aber – zumindest unter den hier obwaltenden Umständen – nicht zu der Annahme führen, daß zwei voneinander unabhängige Revisionsverfahren geschwebt hätten, also auch der erste Einlegungsakt selbständige Bedeutung gewönne. Für den Beklagten bestand, insbesondere angesichts der dem Gericht erkennbaren Absicht, den Einlegungsakt innerhalb der Revisionsfrist zu wiederholen, kein Anlaß, die zuerst eingelegte und möglicherweise unzulässige Revision zurückzunehmen; ebenso bestand für das Revisionsgericht kein Anlaß, vor Eingang der weiteren Rechtsmittelschrift über die Rechtsfolgen der Rücknahme gemäß §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO zu entscheiden. Eine solche Rücknahme kann ebenso als gegenstandslos behandelt werden, wie eine solche, die einen von mehreren gleichzeitig anhängigen Einlegungsakten betrifft (vgl. BAG 24, 432 = AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO und BGH LM Nr. 1 zu § 892 RVO). Sie läßt sich bei verständiger prozessualer Betrachtungsweise nicht als eine Maßnahme betrachten, die das in der Regel einheitliche Rechtsmittelverfahren in zwei selbständige Abschnitte zerlegt.



- 4 -

Ist daher auch im vorliegenden Fall von einem einheitlichen Revisionsverfahren auszugehen, so hat der erste Einlegungsakt durch den späteren die selbständige Bedeutung verloren. Hätte der zweite Einlegungsakt zur sachlichen Prüfung des Berufungsurteils geführt, so hätte hinsichtlich des ersten Einlegungsaktes kein Beschluß nach §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO ergehen können. Dies muß entsprechend auch dann gelten, wenn auch der zweite Einlegungsakt zurückgenommen wird. Die Einheit des Revisionsverfahrens führt dann dazu, daß nur ein Beschluß nach § 515 Abs. 3 ZPO statthaft ist.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)